

Praxisinfo zum Zugewinnausgleich

Grundsatz

Bei einer Scheidung ist der Zugewinn, soweit überhaupt vorhanden, falls das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen ist, auszugleichen, es sei denn, Gütertrennung ist notariell vereinbart worden. Zwecks Meidung hoher Gutachter-, Anwalts- und Gerichtskosten sollte eine Einigung angestrebt werden, die in notarieller Form erfolgen muss. Sie könnte auch noch in erster Instanz im Gerichtstermin protokolliert werden. Ist eine solche Einigung nicht möglich, wird eine Forderung auf Zugewinnausgleich als Folgesache bei der Scheidung mit geregelt oder nach rechtskräftiger Scheidung isoliert gerichtlich geltend gemacht.

Anfangsvermögen bei Heirat

Jeder Ehegatte muss – für sich allein und, soweit möglich auch für den anderen Ehepartner – feststellen, welche Aktiva und Passiva er in diesem Zeitpunkt hatte und zwar auf Spar- und Girokonten, im Alleineigentum stehender Hausrat, Aktien, Wertpapiere, Bausparguthaben, Immobilien mit deren Belastungen, PKW, Schulden usw. Wobei zu den Schulden auch geldliche Zuwendungen von Eltern bzw. Schwiegereltern gehören, wenn diese von diesem zurückverlangt werden.

Zeit von der Heirat bis zur Zustellung des Scheidungsantrags

Wenn ein Ehepartner in der Zeit von der Heirat bis zur Zustellung des Ehescheidungsantrages Vermögenswerte im Wege der Schenkung, vorweggenommenen Erbfolge usw. erhalten hat, gehören diese zum Anfangsvermögen und sind wertmäßig auf den Zeitpunkt des Endvermögens hochzuindizieren.

Endvermögen bei Zustellung des Ehescheidungsantrags

Zu diesem Zeitpunkt muss jeder Ehegatte für sich und soweit möglich für den anderen Ehegatten getrennt, sämtliche Aktiva und Passiva auflisten und insbesondere auch für sich selbst belegen.

Berechnung des Zugewinnausgleichs

Wenn man ein höheres End- als das Anfangsvermögen besitzt, stellt der Mehrbetrag den selbsterzielten Zugewinn dar. Danach vergleicht jeder seinen Zugewinn mit dem des anderen Ehegatten. Derjenige, der einen höheren Zugewinn erzielt hat, hat die Hälfte dieses Mehrzugewinns an den anderen Ehegatten zu zahlen.

Darlegungs- und Beweislast

Derjenige, der Zugewinn verlangt, trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe seines Ausgleichsanspruchs. Er ist auch für den Bestand und Wert seines aktiven Anfangsvermögens darlegungs- und beweispflichtig sowie für das negative Anfangsvermögen seines Ehepartners.

Er muss sogar beim Endvermögen das Fehlen von Verbindlichkeiten darlegen und beweisen wobei die Gegenseite, wenn sie im Endvermögen schulden behauptet, die dafür sprechenden Tatsachen darlegen muss.

Empfehlung

Um Gerichts- und insbesondere auch aufwendige Gutachterkosten über Gutachten über Immobilien, freiberufliche Praxen von Steuerberatern, Ärzten und Anwälten, über Vermögenswerte wie PKW, wertvolle Antiquitäten, Bilder, Uhren, Briefmarkensammlungen und Schmuck zu ersparen, was zu einer erheblichen Vergrößerung der Kosten führt, empfiehlt sich dringend, eine außergerichtliche Einigung zu suchen oder aller spätestens in I. Instanz gerichtlich protokollieren zu lassen.

Ansonsten kann es passieren, dass bei einem Streit über mehrere Instanzen ein vielfaches an Kosten im Hinblick auf die geltend gemachte Forderung entsteht. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.

